
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 18/2 (1991)

DOI: 10.11588/fr.1991.2.56855

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Wolfgang SCHMALE, *Bäuerlicher Widerstand, Gerichte und Rechtsentwicklung in Frankreich. Untersuchungen zu Prozessen zwischen Bauern und Seigneurs vor dem Parlament von Paris (16.–18. Jahrhundert)*, Frankfurt/Main (Vittorio Klostermann) 1986, 304 S., (Ius Commune, Sonderhefte, 24).

Die Thematisierung ländlicher Sozialkonflikte nimmt seit einigen Jahren einen bedeutenden Platz innerhalb der Erforschung des europäischen Ancien Régime ein. Vor allem deutsche und französische Forschungsinstitute haben dabei verstärkt ihr Interesse an der Widerstands- und Revoltenforschung in der Frühen Neuzeit bekundet. Allerdings ließen unterschiedliche Forschungsansätze bisher kaum Vergleiche zwischen dem Reich und Frankreich zu. Im deutschsprachigen Raum wurde besonders die Bedeutung prozessualer Auseinandersetzungen zwischen den Bauern und ihren Herrschaften vor den obersten Reichsgerichten hervorgehoben, wobei Winfried Schulze die These von der allmählichen »Verrechtlichung« der einzelnen Konfliktebenen zur Diskussion stellte. Hingegen stand in Frankreich eindeutig die Erforschung der »émotions populaires« bzw. der »séditions« im Vordergrund. Zur Zeit ist eine Forschungsgruppe unter der Leitung von Jean Nicolas/Paris damit beschäftigt, eine quantitative Gesamtaufnahme aller Volksaufstände, Unruhen und Gewaltaktionen im frühneuzeitlichen Frankreich auf regionaler Ebene zu erstellen.

Ganz anders dagegen der Ansatz des Verf. Ihm geht es in erster Linie um die Erforschung »sozial-produktiver Formen der Konfliktaustragung« (S.17), und damit verfolgt er eine qualitative Dimension. Zur Durchführung seines Arbeitskonzeptes operiert er mit den Kategorien »Konflikt«, »Prozeß« und »Dritte Partei«. Der Akzent liegt auf Fragen nach dem Verhältnis von Recht und Konflikt sowie die Problematisierung der sozialen Akzeptanz der Gerichte. Als regionaler Hintergrund dienen die zahlreichen Zivilrechtsprozesse einzelner Bauern und Landgemeinden aus dem Forez und Lyonnais vor dem *Parlement* in Paris. Der vom Autor reklamierte paradigmatische Wert dieser Regionalstudie rechtfertigt sich durch die vergleichsweise offene Rechtsstruktur dieser Regionen. Zwar spielte das Feudalrecht als wichtiger Bestandteil eines umfassenden Suprasystems nach wie vor eine bedeutende Rolle im Rechtsleben der ländlichen Bevölkerung, dennoch lassen sich bereits de facto rechtliche Angleichungen zwischen den Zonen des geschriebenen Römischen Rechtes im Süden und den Gegenden des Gewohnheitsrechtes im Norden nachweisen.

Gemäß seiner Themenstellung wendet sich der Verf. anschließend dem grundherrschaftlichen Sektor zu, den er als Rahmenbedingung der Konflikte bezeichnet. In den traditionellen französischen Geschichtswerken erscheint die Seigneurie als wirtschaftlicher und organisatorischer Bezugspunkt, aber auch als Hauptforum der meisten Agrarkonflikte. Der Verf. relativiert diese Einschätzung, indem er in Frage stellt, ob die Seigneurie überhaupt aufgrund ihres vielfachen Streubesitzes und der sich überlagernden Besitzverhältnisse als solche angesehen werden darf. Denn in Wirklichkeit zergliederte sich der Lebensraum der ländlichen Bevölkerung neben der Seigneurie in weitere, voneinander getrennte und unterschiedliche Substrukturen wie Lehnbereich, Kirchsprengel und Gerichtsbarkeit. Die bäuerliche Opposition traf folglich auf ein höchst komplexes institutionalisiertes Rechtssystem, ihr Widerstand richtete sich in der Hauptsache mehr gegen Sachen als gegen Personen. Ein zentrales Motiv zum Widerstand bestand darin, daß die Grundherren das Pachtsystem nicht mehr kontrollierten und sich auf diese Weise oft ein rechtsfreier Raum ergab. Vor dem Hintergrund schwindender seigneurialer Autorität, was paradigmatisch am Substanzverlust der Titel zum Ausdruck kam, bildete sich eine »utilitaristische Mentalität« (S.53) der Bauern heraus, die über vielfältige Koalitionsmöglichkeiten gegen ihre Seigneurs verfügten. Da auch die Lehen (*fiefs*) und Zinsgüter (*censives*) in diesen beiden Regionen seit dem 14. Jh. als Wirtschaftsobjekte gehandelt und betrieben wurden, wird verständlich, daß seit dem 16. Jh. in zunehmendem Maße – im 18. Jh. gar in 80 % aller Prozesse – das Zinsrecht kontestiert wurde. Der Verf. hebt hervor, daß das Gerichtswesen in Zivilangelegenheiten sozial integriert war, daß »ein Miteinander«

der einzelnen Parteien im Vordergrund stand und es an Chancengleichheit und Gleichberechtigung bei den Prozeßparteien nicht mangelte, die wiederum vielfach über die Einschaltung einer »Dritten Partei« erreicht wurden. Im Laufe der Frühen Neuzeit wandelte sich die Prozeßform vom Kollektivprozeß zum Individualprozeß, was primär als ein Reflex auf den Wandel der Besitzverhältnisse zu verstehen ist. Resümierend stellt der Verf. fest, daß der Widerstand der Bauern sich aus einem ständig gegenwärtigen und ungebrochenen Selbstbewußtsein speiste und ihr Bewußtsein sowie ihre politische Rolle nicht mehr angezweifelt werden können. Die antifeudale Ideologiebildung sei deshalb kein Produkt des 4. August 1789, sondern bildete sich bereits auf der stark frequentierten Rechtsschiene im Ancien Régime heraus.

Insgesamt gesehen ist diese vorzügliche Fallstudie klar im Aufbau und diskussionswürdig in ihren Ergebnissen. Daß es dem Verf. trotz der etwas »trockenen« Rechtsmaterie gelungen ist, seinen Forschungsgegenstand immer verständlich und aussagekräftig präsentiert zu haben, muß als ein ganz besonderes Verdienst angesehen werden. Darüber hinaus bietet der abgedruckte Quellenanhang mit ausgewählten Textbeispielen manchen Anhaltspunkt zur Überprüfung der vorgebrachten Thesen sowie zur vertiefenden Weiterbeschäftigung. Allein bleibt unverständlich, warum der Autor in seiner Langzeitstudie die wichtige Arbeit von Marcel Garaud: *La Révolution et la propriété foncière*, Paris 1958, unberücksichtigt gelassen hat.

Erich PELZER, Freiburg

Anton SCHINDLING, Walter ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Bd. 1. Der Südosten*, Münster (Aschendorff) 1989, 152 S.

Pour un historien français, l'étude de l'Allemagne à l'époque moderne, présente, parmi bien d'autres, une difficulté notable: ne pas s'en tenir aux généralités, tout en évitant de se perdre dans l'histoire régionale, dont l'historiographie est, par ailleurs, souvent lacunaire ou vieillie ou bien représentée par des travaux difficiles d'accès en France (revues d'histoire locale par exemple). D'après l'avant-propos de notre collègue Iserloh, éditeur général de cette collection, les historiens allemands se heurteraient fréquemment à des difficultés du même ordre. C'est pourquoi, à la suite de la publication du »Corpus Catholicorum«, il a lancé une série d'ouvrages, destinée à couvrir l'ensemble du territoire de l'ancien Reich. Il a confié la réalisation du premier tome à une équipe que dirigent Anton Schindling et Walter Ziegler. Il faut avouer que ce premier essai est concluant et répond parfaitement aux exigences du lecteur français ou du professeur qui prépare un cours sur le Saint-Empire. Les auteurs ont en effet décrit avec précision la situation des Etats importants à l'époque de la Réforme et de la Contre-réforme, à l'époque où le monde germanique se divise peu à peu en deux camps, catholiques/protestants (Konfessionalisierung). Ils montrent la politique des gouvernements des différents territoires en matière confessionnelle.

Dans ce premier volume sont traités Ansbach/Bayreuth, la ville de Nuremberg, Palatinat-Neubourg, l'archevêché de Salzbourg, le Tyrol, l'Autriche intérieure (Styrie, Carinthie, Carniole), la Basse-Autriche (actuellement Haute et Basse-Autriche), la Bohême, bref la Haute-Allemagne, qui sera résolument catholique après 1620, à la suite de l'action vigoureuse de Contre-réforme entreprise par Ferdinand II, s'inspirant du modèle bavarois ou salzbourgeois. Certains lecteurs découvriront en effet que l'Autriche fut, à l'exception du Tyrol, largement touchée par la confession d'Augsbourg.

On notera l'homogénéité des contributions: généalogies princières, cartes, description des institutions, vie religieuse, action pastorale, évolution de la politique confessionnelle, bibliographie et description de champs de recherches encore en friches. Les références bibliographi-